

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 25 (2020) 2

2020 – 91 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-47400>



Empfohlene Zitation:

Julia Schünzel: Gemeinschaftliches Eigentum indigener Völker: Recht und Rechtsdurchsetzung am Fall *Lhaka Honhat gegen Argentinien*, In: MenschenRechtsMagazin 25 (2020) 2, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2020, S. 84–91.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-49861>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/des Rechteinhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

Gemeinschaftliches Eigentum indigener Völker – Recht und Rechtsdurchsetzung am Fall *Lhaka Honhat* gegen Argentinien

Julia Schünzel

Inhaltsübersicht

- I. Die besondere Verbindung indigener Völker zu ihrem Land
- II. Legislativer Rahmen und das Problem der Rechtsdurchsetzung
- III. Der Fall *Lhaka Honhat* gegen Argentinien – eine Analyse
- IV. Ausblick

I. Die besondere Verbindung indigener Völker zu ihrem Land

„Für uns ist die Erde mehr als eine wirtschaftliche Ressource, sie ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Identität als eine eigenständige Kultur. [...] Unsere Lebensweise ist es, den Wald, den Fluss und die Gewässer zu durchstreifen, auf der Suche nach dem, was unsere Körper brauchen. [...] Wir sind Menschen der Erde. Die Erde ist unser Leben.“¹

Ein zentrales Thema für die Selbstidentifikation indigener Völker ist der Bezug zu Land und Territorium. Das Territorium hat eine tiefe spirituelle Bedeutung, welche nicht in wirtschaftlichen Einheiten bemessen wer-

den kann.² Sie beinhaltet zwar produktive Aspekte, geht aber weit darüber hinaus.³ Die bewohnten Gebiete bilden Basis und Lebensgrundlage mit einer historisch gewachsenen, essenziellen Bedeutung für das spirituelle Wohlergehen und die kulturelle Identität der indigenen Gemeinschaft.⁴ Ein Verlust des angestammten Territoriums ist gleichzusetzen mit einer Bedrohung der Existenz als eigenständiges Volk.⁵ Aus diesem Grund bedingt die effektive Wahrnehmung vieler weiterer Menschenrechte zunächst die Anerkennung des Rechts indigener Völker auf ihr angestammtes Land und Territorium.

Neben den individuellen Menschenrechten, die in nationalen und internationalen Rechtssystemen verankert sind, werden in-

1 *“Para nosotros la tierra es más que un recurso económico, ella es parte esencial de nuestra identidad como cultura diferente. [...] Nuestra forma de vida es recorrer el monte, el río y las aguas buscando lo que nuestros cuerpos necesitan. [...] Somos gente de la tierra. La tierra es nuestra vida.”* Asociación de Comunidades Aborígenes Lhaka Honhat (Nuestra Tierra), am 4. August 1998 bei der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte eingegangener und am 26. Januar 1999 an den argentinischen Staat übermittelter ursprünglicher Antrag, S. 2, abrufbar unter: <https://www.escri-net.org/es/caselaw/2006/asociacion-comunidades-aborigenes-lhaka-honhat-caso-no-12094> (zuletzt besucht am 4. August 2020). Eigene Übersetzung.

2 *Report of the Special Rapporteur of the Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities, Jose R. Martínez Cobo*, UN-Dok. E/CN.4/Sub.2/1986/7/Add.1., Nr. 196f.

3 Dies stellte auch der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR) im Präzedenzfall *Mayagna (Sumo) Awas Tingni Community v. Nicaragua* fest: “[F]or indigenous communities, relations to the land are not merely a matter of possession and production but a material and spiritual element which they must fully enjoy, even to preserve their cultural legacy and transmit it to future generations.” Urteil vom 31. August 2001, Series C No. 79, Nr. 149.

4 “[...] the land is closely linked to their oral expressions and traditions, their customs and languages, their arts and rituals, their knowledge and practices in connection with nature, culinary art, customary law, dress, philosophy, and values.” Interamerikanische Kommission für Menschenrechte (IAKMR), *Indigenous and Tribal Peoples’ Rights over their Ancestral Lands and Natural Resources* vom 30. Dezember 2009, OEA/Ser. L/V/II. Doc. 56/09, Nr. 1.

5 *International Labour Office (ILO)* (Hrsg.), *Indigenous and tribal peoples’ rights in practice: A guide to ILO Convention No. 169*, 2009, S. 91.

digenen Völkern und ihren Mitgliedern innerhalb spezifischer internationaler Menschenrechtsnormen auch kollektive Rechte zugestanden. Die Achtung dieser Rechte hat hinsichtlich der Beziehung zu Land und Territorium besondere Bedeutung, da sich Eigentum an einem Stück Land nicht auf eine einzelne Person bezieht, sondern auf eine Gruppe oder Gemeinschaft.⁶

„Wir brauchen das Gebiet im Ganzen und ohne Unterteilungen oder Parzellen, weil wir zusammen eine einzige große Gemeinschaft bilden. [...] Es ist also das gemeinschaftliche Eigentum an Land, das unseren Anspruch historisch bedingt und nicht das individuelle Eigentum an einigen Grundstücken durch jede Familie oder Gemeinschaft.“⁷

Die indigenen Gemeinschaften von *Lhaka Honhat* im Nordwesten Argentiniens kämpfen seit mehr als 30 Jahren um die Anerkennung des gemeinschaftlichen Eigentums an dem ihnen angestammten Territorium. Im folgenden Beitrag wird anhand des Falls *Comunidades Indígenas Miembros de la Asociación Lhaka Honhat (Nuestra Tierra)* gegen Argentinien das Recht indigener Völker auf gemeinschaftliches Eigentum thematisiert und die Diskrepanzen zwischen dem geltenden Rechtsrahmen und seiner tatsächlichen Umsetzung analysiert.

6 Der IAGMR im Fall *Mayagna (Sumo) Awas Tingni Community v. Nicaragua* dazu: *“Among indigenous peoples there is a communitarian tradition regarding a communal form of collective property of the land, in the sense that ownership of the land is not centered on an individual but rather on the group and its community.”* Urteil vom 31. August 2001, Series C No. 79, Nr. 149.

7 *“Necesitamos, además, toda la tierra junta y sin subdivisiones o parcelas, porque formamos entre todos una sola comunidad grande. [...] Es entonces la propiedad de las tierras en forma conjunta lo que históricamente ha constituido nuestra pretensión y no la propiedad individual de algunas parcelas por cada familia o comunidad.”* Asociación de Comunidades Aborígenes Lhaka Honhat (Nuestra Tierra), am 4. August 1998 bei der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte eingegangener und am 26. Januar 1999 an den argentinischen Staat übermittelter ursprünglicher Antrag, S. 3, abrufbar unter: <https://www.escri-net.org/es/caselaw/2006/asociacion-comunidades-aborigenes-lhaka-honhat-caso-no-12094> (zuletzt besucht am 4. August 2020). Eigene Übersetzung.

II. Legislativer Rahmen und das Problem der Rechtsdurchsetzung

1. Das Recht auf Eigentum in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention

Das Verhältnis zwischen innerstaatlichem Recht und internationalen Normen wird durch die wachsende Bedeutung des Interamerikanischen Menschenrechtssystems stark beeinflusst. Argentinien hat, wie fast alle Länder der Region, die Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK)⁸ ratifiziert und die gerichtliche Zuständigkeit des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte (IAGMR) anerkannt.⁹ Innerhalb der AMRK werden die Rechte indigener Völker in Bezug auf ihr Land nicht ausdrücklich adressiert. Sowohl die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte (IAKMR) als auch der IAGMR haben jedoch festgestellt, dass diese Rechte durch Artikel 21 (*Right to Property*) der AMRK geschützt werden.¹⁰ Die Rechtsprechung des IAGMR trug in den letzten Jahren erheblich dazu bei, einen Minimalkonsens bezüglich der territorialen Rechte indigener Völker über ihr angestammtes Territorium

8 Amerikanische Menschenrechtskonvention vom 22. November 1969, UNTS Bd. 1144, S. 123; dt. z. B. abgedruckt in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Menschenrechte – Dokumente und Deklarationen, Nr. 46.

9 ILO (Hrsg.), *Application of Convention No. 169 by domestic and international courts in Latin America: A casebook*, Genf 2009, S. 6 ff.

10 IAKMR (Fn. 4), Nr. 5. Bei der Auslegung orientieren sich IAKMR und IAGMR grundsätzlich auch an den Bestimmungen anderer Menschenrechtsverträge, wie bspw. dem Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern von 1989, ILO No. 169. Auch stützt sich der Gerichtshof bei der Beurteilung relevanter Fälle auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vom 13. September 2007, UN-Dok. A/RES/61/295. Vgl. IAKMR (Fn. 4), Nr. 12 und *United Nations* (Hrsg.), *State of the world’s indigenous peoples*, Volume IV, *Implementing the United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*, 2019, S. 18.)

zu entwickeln.¹¹ So stellte der IAGMR klar, dass Artikel 21 der AMRK den Schutz des gemeinschaftlichen Eigentums einschließt – auch wenn die Auffassung von kollektivem oder gemeinschaftlichem Eigentum an Land nicht unbedingt dem klassischen Verständnis von Eigentum entspricht.¹²

2. Die Rechtsform der Propiedad comunitaria indígena

1994 wurde unter der Regierung Carlos Menem eine neue Verfassung verabschiedet.¹³ Artikel 75 Absatz 17 der Verfassung der Argentinischen Nation regelt die „Anerkennung der ethnischen und kulturellen Präexistenz der indigenen Völker Argentiniens“.¹⁴ Innerhalb dieses Absatzes werden auch die territorialen Rechte der indigenen Bevölkerung näher definiert:

„Der Rechtsstatus ihrer Gemeinschaften ebenso wie der gemeinschaftliche Besitz und das Eigentum an den von ihnen traditionell bewohnten Gebieten sind anzuerkennen; des Weiteren sind Regelungen für die Bereitstellung anderer Gebiete zu finden, die geeignet und ausreichend

für die menschliche Entwicklung sind; keines dieser Gebiete darf veräußert oder übertragen, noch durch Abgaben oder Pfändungen belastet werden.“¹⁵

Im Zuge der Verfassungsreform 1994 wurde damit eine neue Eigentumsform anerkannt, die ausschließlich indigenen Gemeinschaften vorbehalten ist: Die Rechtsform der *Propiedad comunitaria indígena*, des kollektiven oder gemeinschaftlichen Eigentums.¹⁶ Was genau dieser Begriff umfasst und wie er anzuwenden sei, wird jedoch nicht genauer definiert. Eine konkrete Ausformulierung dieses Rechts innerhalb eines Gesetzes fehlt bis heute. Die Durchsetzung gemeinschaftlicher Eigentumsrechte indigener Gemeinschaften wird dadurch erheblich erschwert.¹⁷

3. Das Notstandsgesetz zu Besitz und Eigentum von Land

Als „Akt der Gerechtigkeit und historischen Wiedergutmachung für die indigenen Völker“ wurde mit dem *Ley Nacional N° 26.160* vom 23. November 2006 ein Notstandsgesetz zu Besitz und Eigentum von Land, welches traditionell von den indigenen Gemeinschaften des Landes bewohnt wird, erlassen.¹⁸ Das Gesetz kann als konkrete institutionelle Antwort auf wiederholte Landkonflikte und die damit einhergehenden Bedrohungen und Vertreibungen indigener Bewohner:innen aus ihren ange-

11 *Indigenous Peoples Major Group for Sustainable Development* (Hrsg.), *Global Report on the Situation of Lands, Territories and Resources of Indigenous Peoples*, 2019, S. 18.

12 IAGMR, *Sawhoyamaya Indigenous Community v. Paraguay*, Urteil vom 29. März 2006, Series C No. 146, Nr. 120.

13 Die Politik der argentinischen Regierung gegenüber der im Land lebenden indigenen Völker war seit der Kolonialzeit sowohl durch Ausgrenzung als auch von der Forderung nach Assimilation geprägt. So war es in der alten Verfassung Argentiniens bis ins Jahr 1994 als Zuständigkeit des Parlaments vorgesehen, eine „friedliche Beziehungen zu den Indianern zu pflegen und ihre Bekehrung zum Katholizismus zu befördern.“ Vgl. Art. 67 Abs. 15 der Nationalen Verfassung Argentiniens von 1853, abrufbar unter: <https://archivos.juridicas.unam.mx/www/bjv/libros/5/2113/18.pdf> (zuletzt besucht am 4. August 2020). Eigene Übersetzung.

14 Vgl. Art. 75 Abs. 17 Verfassung der Argentinischen Nation vom 15. Dezember 1994, abrufbar unter: <http://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/0-4999/804/norma.htm> (zuletzt besucht am 4. August 2020). Eigene Übersetzung.

15 “[R]econocer la personería Jurídica de sus comunidades, y la posesión y propiedad comunitarias de las tierras que tradicionalmente ocupan; y regular la entrega de otras aptas y suficientes para el desarrollo humano; ninguna de ellas será enajenable, transmisible ni susceptible de gravámenes o embargos.” Eigene Übersetzung.

16 Karina Bidaseca, *Relevamiento y sistematización de problemas de tierra de los agricultores familiares en la Argentina*, Serie Estudios e Investigaciones N° 32, 2013, S. 58.

17 *The International Work Group for Indigenous Affairs* (Hrsg.), *The Indigenous World 2018*, 2018, S. 208.

18 *Instituto Nacional de Asuntos Indígenas* (Hrsg.), *Ley 26.160, Ley de Emergencia en materia de posesión y propiedad de las tierras*, Ministerio de Desarrollo Social, S. 5.

stammten Gebieten verstanden werden.¹⁹ Die wichtigsten Inhalte des Gesetzes sind die Erklärung des Notstandes, die Aussetzung von Vertreibung und Umsiedlung sowie die vollständige Vermessung indigener Territorien durch das Nationale Institut für indigene Angelegenheiten (*Instituto Nacional de Asuntos Indígenas*, INAI).²⁰ Zur Realisierung des Auftrags, sprich zur Erhebung und Vermessung der Territorien indigener Gemeinschaften, wurde das nationale Programm RETECI (*Relevamiento Territorial de Comunidades Indígenas*) eingesetzt.²¹

Die Umsetzung des Gesetzes 26.160, welches seit zwölf Jahren mit dreimaliger Verlängerung in Kraft ist, ist von vielen Schwierigkeiten und Verzögerungen geprägt.²² So hatte im Jahr 2018 bei nicht einmal der Hälfte der bis dato beim INAI registrierten indigenen Gemeinschaften die Vermessung der Territorien begonnen.²³ Eine Schwierigkeit bei der Durchführung des RETECI Programms ist dabei die unsichere Finanzierungslage. Dies kann sowohl auf die aktuelle ökonomische Situation Argentiniens zurückgeführt werden als auch auf den liberalkonservativen Kurs unter dem ehema-

ligen Präsident Mauricio Macri. So musste bspw. das Ministerium für indigene Angelegenheiten und soziale Entwicklung (*Ministerio de Asuntos Indígenas y Desarrollo Social*) in der Provinz Salta die Arbeit der katastrischen Erfassung der indigenen Gebiete immer wieder aussetzen, da keine Planungssicherheit bei der Finanzierung des Programms bestand und Gehälter wiederholt nicht gezahlt wurden.²⁴

Unterdessen führte eine Verschärfung der Sicherheitspolitik vonseiten des argentinischen Staates im Jahr 2018 zu zunehmenden Repressionen gegenüber der indigenen Bevölkerung.²⁵ In der Rechtspraxis sind argentinische Gerichte weit mehr mit der Strafverfolgung indigener Personen in Zusammenhang mit Streitigkeiten um territoriale Rechte als mit der Durchsetzung dieser territorialen Rechte zugunsten der indigenen Bevölkerung befasst.²⁶

19 UN-Menschenrechtsrat (UNHCR), Report of the Special Rapporteur on the rights of indigenous peoples, James Anaya, on the situation of indigenous peoples in Argentina, UN-Dok. A/HRC/21/47/Add.2 vom 4. Juli 2012, Nr. 14.

20 Siehe *Ley núm. 26160*, ARG-2006-L-91642, Ministerio de Desarrollo Social Argentina, abrufbar unter: <http://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/120000-124999/122499/norma.htm> (zuletzt besucht am 4. August 2020). Das INAI wurde im Jahr 1985 gegründet und ist seitdem verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung politischer Maßnahmen zum Schutz der indigenen Bevölkerung. (Vgl. UNHCR (Fn. 19), Nr. 13.)

21 *Instituto Nacional de Asuntos Indígenas* (Hrsg.), Programa Nacional Relevamiento Territorial de Comunidades Indígenas, Ministerio de Desarrollo Social, Buenos Aires 2007, S. 5, abrufbar unter: www.desarrollosocial.gob.ar/wp-content/uploads/2015/08/4.-Relevamiento-territorial-de-comunidades-indigenas.pdf (zuletzt besucht am 4. August 2020).

22 UN-Dok. CERD/C/ARG/CO/21-23 vom 11. Januar 2017, Nr. 20.

23 *The International Work Group for Indigenous Affairs* (Fn. 17), S. 208 f.

24 Aussage eines Mitarbeiters des Ministeriums im Zuge eines Interviews mit der Autorin am 19. November 2018 in Salta, Argentinien. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen empfiehlt dem argentinischen Staat deshalb: *“Ensure that the National Institute of Indigenous Affairs has its own budget and adequate human resources to complete the land survey of indigenous communities”*, UN-Dok. E/C.12/ARG/CO/4 vom 1. November 2018, Nr. 19(c).

25 *The International Work Group for Indigenous Affairs* (Hrsg.), *The Indigenous World 2019*, 2019, S. 122 ff.

26 *Amnesty International*, Jahresbericht 2017/2018, abrufbar unter www.amnesty-indigene.de/publikationen/ (zuletzt besucht am 4. August 2020). Dabei kann die erhöhte Konzentration auf sicherheitspolitische Fragen u. a. auf die zentrale ökonomische Bedeutung von Rohstoffen wie beispielsweise Soja und deren (globaler) Vermarktung, und damit verbunden die Notwendigkeit der Erschließung neuer Gebiete für extraktivistische Tätigkeiten, zurückgeführt werden. Diese stetig wachsende Ausbeutung der natürlichen Ressourcen steht in klarem Widerspruch zur Anerkennung indigener Territorien. Dass dabei indigene Rechte von staatlicher Seite ignoriert und indigene Personen und Gemeinschaften, inklusive indigener Menschenrechtsverteidiger, kriminalisiert werden, löst sowohl unter indigenen Vertretern als auch Menschenrechtsorganisationen Besorgnis aus. *The International Work Group for Indigenous Affairs* (Fn. 25), S. 122 ff.

“[T]he majority of indigenous communities in the country have not received legal recognition of their lands in line with their traditional ways of using and occupying those lands.”²⁷

Vertreibungen und Umsiedlungen finden weiterhin statt.²⁸ Doch auch die administrative Registrierung des Territoriums durch das INAI führt nicht automatisch zur Ausstellung eines Eigentumstitels an die indigene Gemeinschaft.²⁹ Wie schon weiter oben dargestellt, fehlt es bisher an einem Katalog der Auslegung und Anwendung des in der Verfassung garantierten Rechts auf gemeinschaftliches Eigentum der indigenen Völker Argentiniens.³⁰

Aufgrund der beschriebenen grundlegenden Defizite bei der Rechtsdurchsetzung widmen sich in Nordargentinien viele Anwälte und zivile Personen ehrenamtlich der rechtlichen Beratung und Begleitung indigener Gemeinschaften sowie der öffentlichen Aufklärung zum Thema. Hier seien insbesondere die Organisationen ASOCIANA (*Acompañamiento Social de la Iglesia Anglicana del Norte Argentino*) und ENDEPA (*Equipo Nacional de la Pastoral Aborigen*) hervorgehoben sowie das Zentrum für Rechts- und Sozialwissenschaften (*Centro de Estudios Legales y Sociales*, CELS), welches die Vereinigung der indigenen Gemeinschaften *Lhaka Honhat* schon seit vielen Jahren begleitet.

27 UNHRC (Fn. 19), Nr. 21.

28 *The International Work Group for Indigenous Affairs* (Fn. 17), S. 208.

29 UN-Dok. CERD/C/ARG/CO/21-23 vom 11. Januar 2017, Nr. 20.

30 In der Praxis führt dies zu einem großen Interpretationsspielraum für argentinische Gerichte in der Rechtsauslegung. Dabei ist der Ausgang jedes einzelnen Falles abhängig von der jeweiligen Ausbildung der Richter und Anwälte. Die übliche juristische Ausbildung in Argentinien schließt kein indigenes Recht ein, sodass viele Richter und Anwälte kein explizites Wissen über dieses Rechtsgebiet haben. (Aussage eines Anwalts von ENDEPA, einer Organisation der katholischen Kirche, die sich seit vielen Jahren der Unterstützung indigener Gemeinschaften in territorialen Fragen widmet, im Zuge eines Interviews mit der Autorin am 11. Dezember 2018 in Salta, Argentinien.)

III. Der Fall *Lhaka Honhat* gegen Argentinien – eine Analyse

1. Kontextualisierung

Das Gebiet des Pilcomayo-Flusses an der Grenze zu Paraguay und Bolivien im Nordwesten Argentiniens wird von mehr als 70 indigenen Gemeinschaften bewohnt, deren 9000 Mitglieder den Ethnien der Wichí (Mataco), Iyjwaja (Chorote), Niwakle (Chulupí), Komlek (Toba) und Tapy’y (Tapiete) angehören.³¹ Die indigenen Bewohner:innen leben hauptsächlich von der Jagd, dem Sammeln und dem Fischen. Das angestammte Territorium wird, abhängig von Jahreszeit und kulturellen Traditionen, entlang klar definierter Rundwege durchquert.³² Verteilt auf diesen insgesamt 640 000 Hektar Land leben auch mehr als 600 *Familias criollas*, nicht-indigene Siedler:innen, welche vor über 100 Jahren auf der Suche nach Weideflächen in das Gebiet kamen und hauptsächlich von der extensiven Viehzucht leben.³³ Diese Art der Landnutzung steht im Konflikt mit der halbnomadischen Lebensweise der indigenen Gemeinschaften der Region, die auf Bewegungsfreiheit angewiesen sind. Die Siedler:innen schränken durch das Aufstellen von Zäunen die Mobilität der indigenen Bevölkerung gravierend ein. Ein freier Zugang zu allen Gebieten des angestammten Territoriums wird dadurch verwehrt.³⁴

Seit dem Jahr 1983 bemühen sich indigene Gemeinschaften im Gebiet des Pilcomayo-Flusses in der Provinz Salta um die Erhaltung ihrer traditionellen Lebensweise und eine Anerkennung ihrer territorialen Rechte. Mit dem Ziel, das gesamte Territorium ohne

31 *Fundación para el Desarrollo en Justicia y Paz* (Hrsg.), *Acceso a los Recursos Naturales en el Chaco Trinacional, Mapeos Participativos, Diálogos y Acuerdos entre Actores*, 2018, S. 19, abrufbar unter: https://d3o3cb4w253x5q.cloudfront.net/media/documents/Mapeo_Participativo.pdf (zuletzt besucht am 4. August 2020).

32 IAKMR, *Case 12.094 Indigenous Communities of the Lhaka Honhat (Our Land) Association*, Report No. 2/121 vom 26. Januar 2012, Nr. 43 ff.

33 *Fundación para el Desarrollo en Justicia y Paz* (Fn. 31), S. 19.

34 IAKMR (Fn. 32), Nr. 47.

interne Begrenzungen und unter einem einzigen, gemeinschaftlichen Eigentumstitel übertragen zu bekommen, organisierten sie sich im Jahr 1992 als „Vereinigung der indigenen Gemeinschaften *Lhaka Honhat*“ (*Asociación de Comunidades Aborígenes Lhaka Honhat*).³⁵ Das Recht, einen Eigentumstitel im Namen aller Gemeinschaften des Gebiets zu erhalten, wurde ihnen zwischen 1991 und 1995 vonseiten der Provinzregierung mehrmals zugesichert. Zu einer Ausstellung des Titels kam es jedoch nicht. Unzählige Briefe und Anfragen an die Behörden der Provinz sowie Klagen bis vor den Obersten Gerichtshof der Nation hinsichtlich der Formalisierung des gemeinschaftlichen Eigentums blieben erfolglos.³⁶

2. *Beschwerde vor der Inter-amerikanischen Kommission für Menschenrechte*

Am 4. August 1998 reichte *Lhaka Honhat* mit Unterstützung des CELS und des *Center for Justice and International Law* (CEJIL) bei der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte Beschwerde bezüglich der fehlenden Garantie territorialer Rechte ein. Der argentinische Staat wurde beschuldigt, die Rechte auf territoriales Eigentum, vorherige Konsultation und partizipative Umweltverträglichkeitsprüfungen, Zugang zu Informationen, politische Rechte, Zugang zu Gerichten und Rechtsschutz, Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit und Subsistenz, Kultur, Wohnsitz, Privatsphäre und Familienleben, Schutz der Familie, und Vereinigungsfreiheit verletzt zu haben.³⁷ Die IAKMR nahm den Fall als *Caso N° 12.094* auf und bemühte sich ab November 2000 um eine einvernehmliche Beilegung.³⁸ Währenddessen kam es jedoch zu mehreren

Beschlüssen der Landes- und Provinzregierungen, die die territorialen Rechte der indigenen Gemeinschaften im Gebiet beeinträchtigten.³⁹ Dies gipfelte im Jahr 2005 in einem Gesetzentwurf zur Genehmigung einer Volksbefragung in der Region bezüglich der Übergabe der Grundstücke an die indigenen Gemeinschaften.⁴⁰ Als Reaktion darauf brach *Lhaka Honhat* den Prozess der einvernehmlichen Beilegung ab. Die IAKMR erklärte am 21. Oktober 2006 die Petition aus dem Jahr 1998 für zulässig hinsichtlich der angeblichen Verstöße gegen Artikel 8 (*right to due process*) und 13 (*right to freedom of thought and expression*) in Verbindung mit Art. 21 (*right to property*), Art. 23 (*political rights*) und Art. 25 (*right to judicial protection*) der AMRK.⁴¹

Im Nachgang dazu wurde zwischen den Parteien eine Vereinbarung unterzeichnet, welche die Aufteilung des 643 000 Hektar umfassenden Gebiets in 400 000 Hektar zusammenhängendes Land für 42 indigene Gemeinschaften und 243 000 Hektar Land für 462 *Familias criollas* beschloss.⁴² In der Folgezeit kam es hinsichtlich der konkreten Umsetzung jedoch zu Konflikten zwischen den Parteien. Aufgrund des Ausbleibens einer einvernehmlichen Einigung legte die IAKMR am 26. Januar 2012 den *Report No. 2/12* vor, in welchem sie eine Verletzung der Artikel 8, 13, 21, 23 und 25 AMRK feststellte und anmahnte, den formellen Prozess der Gewährung von Eigentumsrechten unverzüglich abzuschließen.⁴³ Zentrale Bedeutung sprach sie dabei der Frage des territorialen Eigentums zu. So seien die Rechte der indigenen Gemeinschaften durch konkrete Verstöße wie das Aufstellen von Zäunen, illegaler Holzentnahme und Umwelterstörung in dem Gebiet in mehrfacher Weise verletzt worden. Die Kommission stellte

35 *Morita Carrasco/Silvina Zimmermann*, Argentina: El Caso Lhaka Honhat, International Work Group for Indigenous Affairs (IWGIA)/Centro de Estudios Legales y Sociales (CELS), Informe IWGIA 1, 2006, S. 8.

36 Genauere Informationen dazu siehe IAKMR (Fn. 32), Nr. 50 ff.

37 IAKMR (Fn. 32), Nr. 1 ff.

38 *Carrasco/Zimmermann* (Fn. 35), S. 17.

39 Für deren ausführliche Darstellung siehe IAKMR (Fn. 32), Nr. 64 ff.

40 *Carrasco/Zimmermann* (Fn. 35), S. 19.

41 IAKMR, *Petition 12.094 Aboriginal Community of Lhaka Honhat v. Argentina*, Report No. 78/06 vom 21. Oktober 2006, Nr. 4 und 6.

42 IAKMR (Fn. 32), Nr. 107 und 111.

43 *Ibidem*, Nr. 5 f. und 250(1).

dabei deutlich heraus, dass im vorliegende Fall nicht das Recht der Gemeinschaften auf einen Eigentumstitel zur Diskussion stehe, sondern es um die Verwirklichung dieses Rechts auf Eigentum gehe.⁴⁴ So sei die von den Behörden verabschiedete Gesetzgebung hinsichtlich der Gewährung eines einzigen, gemeinschaftlichen Eigentumstitels für die indigenen Gemeinschaften von *Lhaka Honhat* nicht eingehalten worden und es sei versäumt worden, ein wirksames und zeitnahes Verfahren für die Übertragung des Eigentums zu entwickeln.⁴⁵

3. Das Urteil des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Im Jahr 2017, mehr als 30 Jahre nach Beginn des Konflikts, war die Festlegung und Abgrenzung des indigenen Territoriums noch immer nicht abgeschlossen. Ein gemeinschaftlicher Eigentumstitel für das gesamte Gebiet war bisher nicht übertragen worden.⁴⁶ Ebenso standen weitere Maßnahmen aus, welche die Kommission in ihrem Bericht aus dem Jahr 2012 gefordert und für die sie dem argentinischen Staat 22 Fristverlängerungen eingeräumt hatte.⁴⁷ Da dieser den im Bericht gegebenen Empfehlungen nicht Folge geleistet hatte, gab die Kommission den Fall am 1. Februar 2018 an den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte weiter.⁴⁸

Der Gerichtshof sprach am 6. Februar 2020 sein abschließendes Urteil, in welchem er eine Verletzung des Rechts auf gemeinschaftliches Eigentum durch den argentinischen Staat feststellte.⁴⁹ Neben einer Verletzung von Artikel 26, welcher wirtschaftliche, soziale, kulturelle und umweltbezogene Rechte umfasst, sowie von Artikel 8 Absatz 1 für die Verzögerung bei der Entscheidung eines Gerichtsverfahrens, stellte der Gerichtshof die mehrfache Verletzung von Artikel 21 der AMRK fest.⁵⁰ In diesem Zusammenhang betonte er, wie auch schon die Kommission zuvor, dass es im vorliegenden Fall nicht um eine Frage der Anerkennung des Eigentumsrechts der indigenen Gemeinschaften gehe, sondern darum, inwiefern die Inanspruchnahme dieses Rechts ermöglicht werde. So konstatierte der Gerichtshof, dass auch nach drei Jahrzehnten ein rechtmäßiger Eigentumstitel, der für die indigenen Gemeinschaften Rechtssicherheit schaffen würde, noch immer nicht ausgestellt worden sei. Der Gerichtshof stellte dabei fest, dass es vonseiten des argentinischen Staates an angemessenen Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Rechts auf gemeinschaftliches Eigentum fehle, sodass die Eigentumsrechte der indigenen Gemeinschaften nicht wirksam geschützt würden.⁵¹

44 Ibidem, Nr. 162ff.

45 Ibidem, Nr. 176.

46 CELS – Centro de Estudios Legales y Sociales vom 23. Februar 2018, Territorios ancestrales: la Corte IDH intervendrá en un caso de la Argentina por primera vez, abrufbar unter: www.cels.org.ar/web/2018/02/territorios-ancestrales-de-los-pueblos-indigenas-la-corte-idh-intervendra-en-un-caso-de-la-argentina/. (zuletzt besucht am 4. August 2020).

47 IAKMR, *Caso N° 12.094 Comunidades Indígenas Miembros de la Asociación Lhaka Honhat (Nuestra Tierra), Argentina*, Nota de Remisión vom 1. Februar 2018, abrufbar unter: www.oas.org/es/cidh/decisiones/corte/2018/12094NdeRes.pdf (zuletzt besucht am 4. August 2020).

48 IAKMR, *CIDH presenta caso sobre Argentina ante la Corte IDH*, Pressemitteilung No. 035/18 vom

23. Februar 2018, abrufbar unter: www.oas.org/es/cidh/prensa/comunicados/2018/035.asp (zuletzt besucht am 4. August 2020).

49 Weiterhin befand das Gericht, dass der argentinische Staat die Rechte auf kulturelle Identität, auf eine gesunde Umwelt, auf angemessene Ernährung und auf Wasser verletzt hatte. IAGMR, *Comunidades Indígenas Miembros de la Asociación Lhaka Honhat (Nuestra Tierra) ./. Argentina*, Resumen Oficial, S. 1, abrufbar unter: http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/resumen_400_esp.pdf (zuletzt besucht am 4. August 2020).

50 IAGMR, *Comunidades Indígenas Miembros de la Asociación Lhaka Honhat (Nuestra Tierra) ./. Argentina*, Urteil vom 06. Februar 2020, Nr. 289, Nr. 305, Nr. 168 und Nr. 184.

51 Ibidem, Nr. 167f.

IV. Ausblick

Für die indigenen Gemeinschaften von *Lhaka Honhat* ist eine Anerkennung ihrer Eigentumsrechte von großer Wichtigkeit, um den freien Zugang innerhalb des gemeinsamen Territoriums und die traditionelle halbnomadische Lebensweise erhalten zu können. Für das Recht, einen einzigen, gemeinschaftlichen Eigentumstitel im Namen aller Gemeinschaften zu erhalten, kämpfen sie seit mehr als 30 Jahren. Obwohl seit den 1980er Jahren von Seiten des argentinischen Staates wichtige Schritte in Richtung der Anerkennung der territorialen Rechte indigener Völker unternommen wurden, besteht noch immer eine deutliche Diskrepanz zwischen Recht und Rechtsdurchsetzung. Dies stellt auch der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem abschließenden Urteil im Fall *Caso Comunidades Indígenas Miembros de la Asociación Lhaka Honhat (Nuestra Tierra) gegen Argentinien* fest. Auch wenn das Recht indigener Völker auf gemeinschaftliches Eigentum innerhalb der argentinischen Verfassung anerkannt wird, fehlt eine konkrete Ausformulierung innerhalb eines Gesetzes. Diese Diskrepanz führt zu Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung, insbesondere bei unklaren und sich überschneidenden Gebietsansprüchen wie im Fall der Gemeinschaften von *Lhaka Honhat*. Notwendig sind hier gesetzliche Regelungen, die im Sinne praktischer Konkordanz divergierende Grundrechtspositionen miteinander ausgleichen sowie Verantwortlichkeiten und Verfahrensabläufe festlegen, um die wirksame Einhaltung des vorgegebenen Rechtsrahmens sicherzustellen. Weiterhin müssen für die Rechts-

durchsetzung zuständige staatliche Stellen mit hinreichenden materiellen Ressourcen ausgestattet werden, um ihren Aufgaben nachkommen zu können.

Über die rechtlichen Fragen hinaus verdeutlicht sich an dem Fall auch das Problem unterschiedlicher Vorstellungen von Eigentum und Besitz. Der Kampf um Land und Eigentum ist für die indigenen Gemeinschaften von *Lhaka Honhat* weniger ein Kampf um wirtschaftliche Nutzungsrechte als viel mehr ein Kampf um das Recht auf eine bestimmte Form des Lebens. Die Idee des gemeinschaftlichen Eigentums indigener Völker entspringt einer spezifischen Kosmologie von „Territorium“. Die tief empfundene Verbindung indigener Gemeinschaften zu Land und Natur findet im modernen westlich geprägten Eigentumsverständnis keine Entsprechung. In diesem Zusammenhang ist die Frage danach zu stellen, ob und inwiefern das durch europäische Denktraditionen geprägte Recht durch andere Natur- und Kulturverständnisse beeinflusst und verändert werden kann und sollte. Daher erscheint es als besonders relevant, dass der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall *Lhaka Honhat* erstmalig in einem strittigen Fall das Recht auf eine gesunde Umwelt in autonomer Weise analysierte und spezifische Maßnahmen zur Wiederherstellung dieses Rechts anordnete.⁵² Sowohl angesichts der Umweltprobleme im globalen Kontext als auch der großflächigen Umweltzerstörung in vielen Regionen der Erde (u. a. im Chaco in Nordargentinien oder im brasilianischen Amazonasgebiet) ist diese Entscheidung von großer Bedeutung.

52 GNHRE – Global Network for the Study of Human Rights and the Environment vom 10. April 2020, *Lhaka Honhat Association vs. Argentina: the human right to environment in the Inter-American Court*, abrufbar unter: https://gnhre.org/2020/04/10/lhaka-honhat-association-vs-argentina-the-human-right-to-environment-in-the-inter-american-court/#_ftn6 (zuletzt besucht am 4. August 2020).